

26.02.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4875 vom 27. Januar 2021  
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD  
Drucksache 17/12466

### **Homeoffice-Appelle an Arbeitgeber – was ist mit dem Arbeitgeber Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Viele Arbeitgeber kommen ihrer Verantwortung für ihre Beschäftigten im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Prävention mit hohem Verantwortungsbewusstsein nach. Das gilt insbesondere auch in dieser Zeit der Pandemie. Damit übernehmen sie nicht nur Verantwortung für die Gesundheit ihrer eigenen Mitarbeiter, sondern leisten auch einen unschätzbaren Beitrag zur Eindämmung des Virus. Wesentlicher Bestandteil der Gesundheitsvorsorge sind in diesen Zeiten Hygienekonzepte, flexible Homeoffice-Regelungen, Regelungen zur Maskenpflicht in Diensträumen sowie zu Dienstreisen und der Durchführung von Besprechungen. Viele Unternehmen, bei denen eine großzügige Homeoffice-Regelung nicht möglich ist, setzen auf Rotationspläne oder alternierendes Homeoffice. Auch bauliche Investitionen und Investitionen in weitere Hygienemaßnahmen werden vielfältig getätigt. All diese Maßnahmen erfolgen flächendeckend innerhalb der entsprechenden Unternehmen und Konzerne.

Anders stellt sich die Situation in den nordrhein-westfälischen Ministerien dar. Für die in den Ministerien über 5.800 Beschäftigten scheint ein anderer Maßstab zu gelten. Es gibt keinerlei einheitliches Vorgehen im Bereich der Pandemieprävention sowie des Beschäftigtenschutzes. Jedes Ministerium wurschtelt weiter für sich selbst rum. Dabei begegnen Beschäftigte vielfach einer ausgeprägten Misstrauenskultur durch die jeweilige Ministeriumsspitze. Homeoffice wird dabei als effektives Mittel der Kontaktreduktion verhindert. Es fehlt an einem abgestimmten Vorgehen zur Gesundheitsvorsorge der Beschäftigten in den obersten Landesbehörden. Die Landesregierung kommt damit ihrer Verantwortung für ihre Beschäftigten nicht nach. Die Fürsorgepflicht wird auf diesem Wege mit Füßen getreten.

Mittlerweile hat sich die Bundesregierung mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten auf weitere Maßnahmen geeinigt. Bestandteil der Einigung ist auch eine Verpflichtung von Arbeitgebern, Homeoffice anzubieten. In der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind neben der Verpflichtung der Arbeitgeber zum Angebot von Homeoffice auch strengere Regelungen für Abstände und

Datum des Originals: 26.02.2021/Ausgegeben: 04.03.2021

Mund-Nasen-Schutz enthalten. Darüber hinaus ist eine Mindestfläche bei mehrfach besetzten Büros vorgegeben.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 4875 mit Schreiben vom 26. Februar 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen und damit sowohl Beschäftigte als auch Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Das behördliche Konzept des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sieht zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor und berücksichtigt umfassend die Empfehlungen des BMAS (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard), die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschVO).

Die für das MAGS festgelegten Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die dienstliche Aktivität zu erhalten und damit gleichzeitig durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Bei der Festlegung von Maßnahmen wird die Rangfolge nach dem TOP-Prinzip (Technische, Organisatorische, Persönliche Maßnahmen) beachtet. Bereits bestehende Schutzmaßnahmen werden überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei der aktuellen durch das neuartige SARS-CoV-2-Virus verursachten Pandemie handelt es sich um ein sehr dynamisches Ausbruchsgeschehen. Die Flexibilität, auf eine sich verändernde Infektionslage mit Anpassungen zu reagieren, ist in dieser Situation unverzichtbar. In der Konsequenz müssen auch die festgelegten Schutzmaßnahmen ständig neu an die aktuelle Infektions- und Erkenntnislage angepasst werden. Dienstliche Regelungen werden daher fortlaufend fortgeschrieben und an das aktuelle Infektionsgeschehen sowie geänderte rechtliche Rahmenbedingungen angepasst.

### ***1. Welche Regelungen (Dienstanweisungen, Hauserlasse, Betriebsvereinbarungen, Mitteilungen, Verhaltensempfehlungen, Handreichungen oder Vergleichbares) hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zum Beschäftigtenschutz und zur Eindämmung der Virusverbreitung getroffen?***

Für das MAGS wurden unterschiedliche Regelungen getroffen und Informationen für die Beschäftigten ausgegeben, die regelmäßig und häufig in kürzester Zeit konkretisiert und präzisiert werden mussten – zum Teil durch geringe redaktionelle Änderungen. In allen genannten Fällen gilt, dass Änderungen oder Anpassungen nicht in jedem Einzelfall mit dem Änderungsdatum dokumentiert, sondern beispielsweise in Leitungsbesprechungen verabredet und sodann umgesetzt wurden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. **Welche Regelung kommt im MAGS zur Arbeit im Homeoffice im Rahmen der Pandemieprävention zur Anwendung?**
3. **Wie viele Homeofficetage wurden im MAGS in den Monaten des Jahres 2020 in Anspruch genommen? (bitte nach Monaten aufschlüsseln)**

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Beschäftigten wird großzügig Homeoffice angeboten, um ihre Tätigkeiten weitgehend von zu Hause aus zu erledigen, es sei denn, es stehen zwingende dienstliche Gründe entgegen. Ziel ist es, die Arbeit soweit wie möglich ins Homeoffice zu verlegen, um Kontakte zu vermeiden.

Dabei sind die konkreten Homeoffice-Regelungen sowie die Nutzung von Homeoffice durch die Beschäftigten auch abhängig von der jeweiligen pandemischen Lage. Für das Jahr 2020 stellt sich die Inanspruchnahme von Homeoffice wie folgt dar:

2020	Arbeitstage			%-Anteil Tage
	im Büro	zu Hause	Summe	zu Hause
Januar	7.888	1.286	9.174	14%
Februar	6.532	1.360	7.892	17%
März	6.931	3.605	10.536	34%
April	4.634	5.582	10.216	55%
Mai	4.727	4.845	9.572	51%
Juni	5.331	3.816	9.147	42%
Juli	5.912	3.299	9.211	36%
August	5.736	2.989	8.725	34%
September	6.338	3.229	9.567	34%
Oktober	6.123	3.482	9.605	36%
November	5.460	5.113	10.573	48%
Dezember	4.332	4.456	8.788	51%
<b>Summe</b>	<b>69.944</b>	<b>43.062</b>	<b>113.006</b>	<b>38%</b>

4. **Wie wird die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) im MAGS umgesetzt werden?**

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird insbesondere durch die in der Antwort auf Frage 2 genannten Regelungen und Informationen umgesetzt. Darüber hinaus werden bei Bedarf einzelfallbezogene Maßnahmen ergriffen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**5. *Wie viele Büros sind von den strengeren Abstandsvorgaben sowie der vorgegebenen Mindestfläche nach der Corona-ArbSchV im MAGS betroffen?***

Durch umfassend gewährtes Homeoffice und weitere organisatorische Maßnahmen (wie z.B. redundanten Schichtbetrieb) werden die Büroräume im MAGS so belegt, dass die rechtlich vorgegebenen Abstandsvorgaben eingehalten werden und die vorgeschriebenen Mindestflächen zur Verfügung stehen.